Amt für Verkehr und Tiefbau

Geschäftsleitung

Rötihof Werkhofstrasse 65 4509 Solothurn Telefon 032 627 26 33 avt@bd.so.ch avt.so.ch



Peter Heiniger

Kantonsingenieur Telefon 032 627 26 57 peter.heiniger@bd.so.ch Sonderstab Energie Diego Ochsner Industriezone Klus 17 4710 Balsthal

IIIII KANTON **solothurn**

13. Oktober 2022 sca/som

Energiesparmassnahmen bei Strassenbeleuchtung an Kantonsstrassen / Weisung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der drohenden Energiemangellage soll der Energieverbrauch möglichst gesenkt werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat geprüft ob im Bereich der Strassenbeleuchtung an Kantonsstrassen Stromeinsparungen möglich sind.

Aus Gründen der Sicherheit und der technischen Machbarkeit darf die Strassenbeleuchtung an Kantonsstrassen nachts nicht flächendeckend abgeschaltet werden.

Erläuterung

- Gemäss Schweizer Norm SN VSS 640 241 Art. 23 müssen Fussgängerstreifen und ihre Annäherungsbereiche nachts so beleuchtet werden, dass die querenden Fussgänger erkennbar sind. Die Beleuchtung hat der SLG-Richtlinie 202 «Öffentliche Beleuchtung» zu entsprechen. Folglich soll im Bereich der Fussgängerstreifen inklusiv seiner Annäherungsbereiche die Beleuchtung eingeschaltet bleiben.
- Gemäss SLG-Richtlinie 202 «Öffentliche Beleuchtung» sind Konfliktzonen zu beleuchten.
 Unter einer Konfliktzone wird ein Bereich verstanden, in dem sich auf gleicher Ebene
 Verkehrsströme kreuzen. So zählen Fussgängerüberwege, Knoten wie Kreuzungen, Kreisel, Einmündungen, Verflechtungen von Fuss- und Radwegen und ähnliches zu den Konfliktzonen.
- Infolge der bestehenden Kabel-Netzstruktur ist eine Ab- und Einschaltung der Strassenbeleuchtung nach Gemeinde und Kanton oder punktuell einzelner Leuchten in der Regel nicht möglich. Es müsste mittelfristig eine Anpassung an der Netzinfrastruktur erfolgen.
- In der SN EN 1320-Norm ist geregelt, dass der Eigentümer einer Strasse verpflichtet ist, sämtliche Infrastrukturbauten normgerecht und unter Gewährleistung einer sicheren und gefahrlosen Benützung auszuführen.

Massnahmen

Folgende Massnahmen sind im Bereich der Strassenbeleuchtung zum Energie sparen möglich:

- Mittelfristige Umrüstung auf LED-Technik (Stromeinsparung gegenüber herkömmlichen Leuchtmittel ca. 60-70%)
- Anpassung Dimm Stufen (Nachabsenkung) bei LED-Leuchten unter Einhaltung der SLG-Richtlinie 202 «Öffentliche Beleuchtung»

Wir erachten die Umrüstung der Strassenbeleuchtung auf die LED-Technik grundsätzlich, d.h. auch aus mittelfristiger Sicht als eine sehr wirkungsvolle Massnahme im Hinblick auf die nachhaltige Ausgestaltung der Strassenbeleuchtung.

Freundliche Grüsse

Peter Heiniger Kantonsingenieur

Kopie an: VSEG, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

AVT, Abteilungsleiter Strasseninspektorat, Adrian Schaad

AVT, Leiter KBA II und III, Pius Schenker und Roland Ebner

AVT, Fachverantwortlicher Verkehrsmassnahmen und Verkehrssicherheit, Roman

Angermann